

STUDIENORDNUNG

für den

weiterbildenden Masterstudiengang Angewandte Gesundheitswissenschaften¹

an der Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften der

Westsächsischen Hochschule Zwickau

vom 22. Oktober 2012

- rechtsbereinigt mit Stand vom 4. März 2014 -

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 380, 391), hat die Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften – nachfolgend GPW genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	1
Vorbemerkung zum Sprachgebrauch	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Auswahl und Zulassung	2
§ 4 Studienziel.....	3
§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang	3
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen.....	3
§ 7 Studienberatung	4
§ 8 Inkrafttreten	5
Anlage 1 Studienablaufplan.....	6
Anlage 2 Modulbeschreibungen im Kurskatalog.....	7

¹ Geändert mit Änderungssatzung vom 28. Mai 2013 (Umbenennung des Studiengangs)

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Masterstudiengang Angewandte Gesundheitswissenschaften an der WHZ. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Gesundheitswissenschaften Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Masterabschluss als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Studiengang Angewandte Gesundheitswissenschaften ist ein weiterbildender, berufsbegleitender, gebührenpflichtiger Masterstudiengang. Die Gebühren richten sich nach der geltenden Gebührenordnung der WHZ.
- (2) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Angewandte Gesundheitswissenschaften sind:
 1. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss bevorzugt auf den Gebieten Gesundheitswissenschaften oder Gesundheitsmanagement oder Pflegewissenschaften oder Pflegemanagement oder Medizin oder Sozialwissenschaften oder anderer einschlägiger Studiengänge.
 2. Eine nachgewiesene hohe Motivation zum Studium, die in einem letter of intent dargelegt werden muss. Hier legt der Bewerber sein Interesse, seine Motivation und seine berufliche Perspektive ausführlich in Schriftform dar.
 3. Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss mindestens 180 Leistungspunkten, im Folgenden ECTS-Punkte genannt, nach dem ECTS² - Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen - entsprechen. Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und Zusatzqualifikationen ohne ECTS-Zuweisung und die Möglichkeiten der Kompensation fehlender ECTS-Punkte entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Studiengangsbezeichnung auf der Basis der eingereichten Unterlagen.
 4. Eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr. Praktika, die im Rahmen eines Bachelorstudiums absolviert wurden, werden nicht auf diese berufliche Tätigkeit angerechnet.
- (3) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 Auswahl und Zulassung

- (1) Für die Zulassung zum Masterstudiengang Angewandte Gesundheitswissenschaften sind neben dem Zulassungsantrag mit den in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Anlagen zusätzlich eine unterzeichnete Erklärung über die Motivation zum Studium (letter of intent) einzureichen.

² European Credit Transfer and Accumulation System

- (2) Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so entscheidet die Zulassungskommission des Masterstudiengangs Angewandte Gesundheitswissenschaften unter Beachtung der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 dieser Studienordnung und nach Eignung und Leistung. Es kann ein Auswahlgespräch durchgeführt werden.

§ 4 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, einen anwendungsorientierten Master of Science auszubilden, der befähigt ist

1. seine vertieften Kenntnisse über Gesundheitssysteme, Versorgungsmodelle und Gesundheitssystemforschung im internationalen Kontext/ Komparatistik in der Praxis umzusetzen und vernetzte Versorgungsstrukturen zu konzipieren,
2. seine erweiterten Methodenkenntnisse kontextspezifisch und synthetisierend anzuwenden,
3. aufgrund ausgewiesener Führungs- und Kommunikationsfähigkeit große Einheiten zu steuern
4. mit fachfremden Partnern einen interdisziplinären Dialog zu führen, mit ihnen zu kooperieren kann und wissenschaftlich begründete pragmatische Entscheidungen zu fällen.
5. Sein hochentwickeltes konzeptionelles und innovatives Denken befähigt ihn
 - zur Leitung von Gesundheitsprogrammen in Institutionen des nationalen und internationalen Gesundheitswesens
 - zu Führungspositionen in Institutionen des Gesundheitswesens
 - zur Organisationsberatung und -entwicklung
 - Zu komparativer Forschung und zu Metaanalysen

§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Der Gesamtumfang des Masterstudiengangs Angewandte Gesundheitswissenschaften entspricht 120 ECTS-Punkten.
- (2) Die Regelstudiendauer für den Masterstudiengang Angewandte Gesundheitswissenschaften beträgt einschließlich des Masterprojektes und des Praxismoduls sechs Semester.
- (3) Die Module und deren empfohlene zeitliche Lage sind dem Studienablaufplan (Anlage) zu entnehmen. Darin sind alle Pflichtmodule sowie die Wahlpflichtmodule enthalten.
- (4) Pflichtmodule und belegte Wahlpflichtmodule sind für alle Studierenden des Masterstudiengangs Angewandte Gesundheitswissenschaften verbindlich. Wahlpflichtmodule werden alternativ angeboten. Ein Anspruch, dass alle Wahlpflichtmodule angeboten und durchgeführt werden, besteht nicht. Die Fakultät GPW trägt Sorge dafür, dass eine genügende Anzahl von Wahlpflichtmodulen angeboten wird.

§ 6 Studieninhalte und Lehrformen

- (1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates GPW werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskatalogs

ges festgelegt. Die in den Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthaltenen Angaben

- Modulnummer
- Modulname
- ECTS-Punkte
- Lehr- und Lernformen
- Arbeitsaufwand
- Lernziele
- Lehrinhalte
- Leistungsnachweise

sind Anlage 2 dieser Studienordnung.

(2) Die Lehrformen des Masterstudienganges Angewandte Gesundheitswissenschaften bestehen aus

- Vorlesungen
- Seminaristischen Vorlesungen
- Übungen
- Seminaren
- Praktika
- Exkursionen

Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen sowie die ECTS-Punkte sind den Studienablaufplänen (s. Anlage) zu entnehmen.

(3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium.

§ 7 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät GPW. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studienorganisation.

(3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

1. bei Studienbeginn,
2. bei der Organisation und Planung des Studiums,
3. bei Schwierigkeiten im Studium,
4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
6. vor Abbruch des Studiums.

(4) Studenten, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät GPW am ##. August 2012 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. September 2012 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden ab Matrikel 2012 und ist an der WHZ zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 17. Oktober 2012 genehmigt.

Zwickau, den 17. Oktober 2012

gez.
Prof. Dr. rer. nat. habil. Gunter Krautheim
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät GPW vom 28. August 2012 und der Genehmigung des Rektorats vom 17. Oktober 2012.

Zwickau, den 22. Oktober 2012

gez.
Prof. Dr. med. habil. J. Klewer
Dekan

Legende der Änderungen:

Änderungssatzung vom 4.3.2014, Fak.-rat 28.1.2014, RK-Beschluss 26.2.2014
neuer Studienablaufplan

Anlage 1 Studienablaufplan³

1. Semester								
Modulnr.	Modul	ECTS-Punkte	SWS					
			Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW404	Gesundheitssystem und -politik	6	3					3
GPW405	Strategische Managementtechniken und Konfliktlösung	4	2					2
GPW406	Gesundheitsökonomie I - Volkswirtschaftslehre	4	2					2
GPW407	Biostatistik - empirische Sozialforschung & Epidemiologie	6	3			1		2
Summe		20						

2. Semester								
Modulnr.	Modul	ECTS-Punkte	SWS					
			Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW408	Personalmanagement	4	2					2
GPW409	Evidence based Nursing & Health Technology Assessment	6	3					3
WIW469	Prozess- und Workflowmanagement in Gesundheitssystemen	4	4	2				2
GPW410	Altern und alternde Gesellschaften	6	3					3
Summe		20						

3. Semester								
Modulnr.	Modul	ECTS-Punkte	SWS					
			Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW411	Chronische Erkrankungen	6	3					3
GPW412	Gesundheitsökonomie II - Betriebswirtschaftslehre	6	3					3
GPW413	Ethisches Führungshandeln	8	4					4
Summe		20						

4. Semester								
Modulnr.	Modul	ECTS-Punkte	SWS					
			Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW414	Management in Organisationen	6	3					3
GPW415	Netzwerkbildung	8	4					4
GPW416	Praxismodul (Fortsetzung im 5. Semester)	6 (10) ⁴	2					2
Summe		20						

³ Sofern nicht einzeln hervorgehoben ist die Unterrichtssprache in den einzelnen Modulen Deutsch

⁴ In () gesetzte ECTS-Punkte sind die für den gesamten semesterübergreifenden Modul zu erwerbenden ECTS-Punkte. Bei semesterübergreifenden Modulen können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

5. Semester									
Modulnr.	Modul	Sprache	ECTS-Punkte	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
GPW416	Praxismodul (Fortsetzung aus 4. Semester)	Deutsch	4(10)	2					2
Wahlpflicht-Module (je 8 ECTS-Punkte) mindestens ein Modul belegen			8						
GPW528	International perspectives on aging and aging societies	Englisch	8	4					4
GPW529	Evaluation von nationalen und internationalen Programmen	Deutsch	8	4					4
GPW530	Erwachsenenbildung / Weiterbildungsmanagement	Deutsch	8	4		2 ⁵	2 ⁵		
PTI733	Strategisches IT-Management im Gesundheitswesen	Deutsch	8	4	2			2	
Summe			20						

6. Semester									
Modulnr.	Modul	ECTS-Punkte	SWS						
			Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
GPW417	Masterprojekt	20	6						6
Summe		20							

- V Vorlesung
- VÜ Vorlesung mit integrierter Übung/Seminar
- Ü Übung
- Pr Praktikum
- S Seminar

Anlage 2 Modulbeschreibungen im Kurskatalog

⁵ geändert mit Änderungssatzung vom 4. März 2014